

Az.: 1 E 48/15  
7 K 1382/12

Beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH  
vertreten durch Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -  
- Beschwerdeführerin -

gegen

die  
vertreten durch

- Beklagte -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Nutzungsuntersagung  
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor als Berichterstatter

am 29. Juni 2015

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. März 2015 - 7 K 1382/12 - geändert.

Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde, über die der Berichterstatter als Einzelrichter i. S. v. § 68 Abs. 2 Satz 7 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG entscheidet, weil der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts durch die Berichterstatterin erlassen worden ist (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Mai 2009 - 1 E 45/09 -, juris Rn. 1), erweist sich im Ergebnis als begründet.
- 2 Die Klägerin hat den Wert der sich für sie aus ihrem (Klage-)Antrag ergebenden Bedeutung der Sache (§ 52 Abs. 1 GKG) im Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 5. Februar 2015 mit 2.000 € angegeben, so dass das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss bei der Festsetzung des Streitwerts den Auffangwert aus § 52 Abs. 2 GKG zu Recht nicht in Ansatz gebracht hat. Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht bei der Festsetzung des Streitwerts auch zu Recht die in Ziffer 3 der streitgegenständlichen Anordnung der Beklagten enthaltene Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 8.000 € berücksichtigt. Ausweislich des Antrags in der Klageschrift vom 18. Oktober 2012 war diese Anordnung vollumfänglich angefochten, so dass der Beschwerdevortrag, es komme der Klägerin nicht auf die „Beseitigung des Zwangsgeldes“ (gemeint ist: der Androhung eines Zwangsgeldes) an, nicht nachvollziehbar ist.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat sich vor dem Hintergrund, dass die angefochtene Anordnung mit der Androhung eines Zwangsgeldes verbunden war, an Ziffer 1.7.2 des

Streitwertkataloges 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit orientiert, wonach ein neben einer Grundverfügung angedrohtes Zwangsgeld für die Streitwertfestsetzung grundsätzlich außer Betracht bleibt (Satz 1), soweit die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes höher ist als der für die Grundverfügung selbst zu bemessende Streitwert jedoch dieser höhere Wert festzusetzen ist (Satz 2). Gegen diese Orientierung des Verwaltungsgerichts an den Vorschlägen des Streitwertkataloges ist nichts zu erinnern. Allerdings ist die - insoweit nicht eindeutige - Formulierung des Streitwertkataloges 2013 in Satz 2 der Ziffer 1.7.2 dahingehend auszulegen, dass nicht die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes, sondern der hierfür anzusetzende Streitwert festzusetzen ist, wenn dieser höher ist als der Streitwert der Grundverfügung; festzusetzen ist der „höhere Wert“. Für die Androhung eines Zwangsgeldes, sofern sie Gegenstand eines selbstständigen Vollstreckungsverfahrens ist, sieht der Streitwertkatalog 2013 in Ziffer 1.7.1 Satz 2 die Festsetzung der Hälfte des Streitwerts vor, der sich für die Festsetzung eines Zwangsgeldes ergibt. Bei einer solchen entspricht nach Ziffer 1.7.1 des Streitwertkatalogs der Streitwert der Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes, so dass bei der Androhung eines Zwangsgeldes dessen Höhe zu halbieren ist. Da nicht ersichtlich ist, weshalb die mit einer Grundverfügung verbundene Androhung eines Zwangsgeldes bei der Festsetzung des Streitwertes höher zu bewerten sein sollte als eine Zwangsgeldandrohung, die Gegenstand eines selbstständigen Vollstreckungsverfahrens ist, ergibt sich für das in der Anordnung der Beklagten angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 8.000 € ein Streitwert von 4.000 €. Dieser ist, da er den für die Grundverfügung anzunehmenden Wert von 2.000 € übersteigt, für das Klageverfahren als Streitwert festzusetzen.

- 4 Das Oberverwaltungsgericht ist an der Festsetzung des Streitwerts auf 4.000 € auch nicht durch den mit der Beschwerdebegündung sinngemäß gestellten Antrag gehindert, wonach die Klägerin eine Herabsetzung des Streitwerts von 8.000 € auf 5.000 € begehrt hat. Im Rahmen einer Beschwerde über den Streitwert findet der Grundsatz *ne ultra petita* (§ 88 Halbsatz 1 VwGO) keine Anwendung, da das Rechtsmittelgericht gemäß § 63 Abs. 3 GKG zu einer Änderung des Streitwerts von Amts wegen befugt ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2. September 2013 - 3 E 62/13 -, juris Rn. 10 m. w. N. [zu *reformatio in peius*]).

- 5 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil das Beschwerdeverfahren gerichtskostenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 68 Abs. 3 GKG).
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dr. Pastor

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*